

Satzung des Vereins **„Picardellics“ Velo Team Dresden e.V.**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Picardellics“ Velo Team Dresden e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Ziel und gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der Vorbereitung und Teilnahme an nationalen und internationalen Radsportveranstaltungen für seine Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereines teilen die Freude am gemeinsamen, sportlichen und ambitionierten Radfahren im Breitensportbereich. Ob leistungsorientiert oder genussvoll, wir verbinden verschiedene Ambitionen und Interessen zu einer Einheit, dem Verein.

Wir wollen den Radsportler*innen der Region eine attraktive Plattform für den Radsport bieten und den sächsischen Radsport fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwandt werden.
- (4) Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand des Vereins per E-Mail mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadressen versendet. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand des Vereins per E-Mail mit einer Frist von 8 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadressen versendet.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

(4) Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20% der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Der Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Versammlungsleiter*in und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist:

1. der/die Vorsitzende
2. Stellvertreter*in der/des Vorsitzenden
3. Kassenwart*in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Sie können auf eigenen Wunsch vorfristig zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der/die Vorsitzende, seinem/seiner Stellvertreter*in) und der/die Kassenwart*in vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und haben Alleinvertretungsrecht.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(7) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(9) Die Schriftstücke werden beim Vorstand hinterlegt. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(10) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

(11) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 500 EUR der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

(12) Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen und wird vom Vorstand befunden. Ein Gesuch um Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.

(4) Wohnortwechsel und Änderung der E-Mailadresse sind dem Vorstand anzuzeigen und geldliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber stets pünktlich zu erfüllen.

(5) Die Mitglieder sind selbst für ihren Versicherungsschutz verantwortlich. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für entstandene Schäden.

(6) Mitglieder sind verpflichtet im Sinne der Satzung und der Ordnungen des Vereins an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge, Haftung der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühren. Diese sind in der Gebührenordnung beschrieben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis Ende Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, haften die Mitglieder und der Vorstand nur mit dem Vereinsvermögen.

(4) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres ausscheiden, erhalten die eingezahlten Beträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sachanlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dresden zu und ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(3) Für Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist erst die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

§13 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 1.6.2021 beschlossen worden.